

## BEGLEITPERSON – INFORMATION

### Gebühren gültig für 2023

Sehr geehrte Angehörige!

Um den Klinikaufenthalt des/der Ihnen nahestehenden Patient\*in unter den gegebenen Umständen so angenehm wie möglich zu gestalten und somit auch persönlich zu ihrer / seiner Genesung beizutragen, haben Sie sich entschlossen, sich als

### **BEGLEITPERSON**

aufnehmen zu lassen.

Die Gebühren für Ihren Aufenthalt als Begleitperson sind **abhängig vom Alter des/der Patient\*in** und betragen pro **Nächtigung einschließlich Frühstück**

	Excl. Ust	10% Ust	Gesamt
Zwischen dem vollendeten 3. bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (für höchstens 14 Tage je Kalenderjahr)	€ 16,70	€ 1,67	€ 18,37
Zwischen dem vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (für höchstens 14 Tage je Kalenderjahr)	€ 33,40	€ 3,34	€ 36,74
Zwischen dem vollendeten 10. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (für höchstens 14 Tage je Kalenderjahr)	€ 47,30	€ 4,73	€ 52,03
ab dem vollendeten 15. Lebensjahr	€ 55,70	€ 5,57	€ 61,27

<b>Verpflegungsgebühr für weitere Mahlzeiten pro Tag</b>	<b>€ 17,80</b>	<b>€ 1,78</b>	<b>€ 19,58</b>
--	----------------	---------------	----------------

Als Vorauszahlung ist eine Gebühr in der Höhe von voraussichtlich **10 Pflegetagen** zu erlegen. Sollte die voraussichtliche Aufenthaltsdauer jedoch bereits zum Zeitpunkt der Aufnahme feststehen, so wird die Vorauszahlung den voraussichtlichen Gebühren angepasst.

Sie haben bei der Aufnahme die Möglichkeit, auf die Verpflegung für die Dauer Ihres Aufenthaltes zu verzichten. Ein derartiger Wunsch ist für die gesamte Pflege bindend und wird in der Niederschrift festgehalten.

Sollten Sie sich jedoch entschlossen haben, eine Verpflegung zu erhalten, so ist der hierfür vorgesehene Pauschalbetrag auch für den Aufnahme- und Entlassungstag zu bezahlen.

**Gebührenpflichtige Begleitpersonen haben am Tag der Entlassung bei der Aufnahme/Kassabereich, Eingang des Direktionsgebäudes (Pavillon 57), hinsichtlich der Prüfung allfälliger noch aushaftender Gebühren unbedingt vorzusprechen.**